



Expertenbeitrag: Informationspflicht

Keine Wartefrist bei Unterschwellenvergaben



Holger Schröder,
Fachanwalt für Vergaberecht,
Partner, Rödl & Partner, Nürnberg

Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen unterhalb der EU-Schwellenwerte sind die Verfahrensregeln des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) nicht anwendbar. Damit gilt auch nicht die Informations- und Wartepflicht, die Paragraph 134 GWB regelt. Keine Anwendung findet auch die Vertragsnichtigkeit nach Paragraph 135 GWB. Kann es dennoch „gewichtige Gründe“ geben, sogar im Unterschwellenbereich solche Pflichten durch öffentliche Auftraggeber einzufordern?

NÜRNBERG. Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen unterhalb der jeweils gültigen EU-Schwellenwerte sind die Verfahrensregeln des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) nicht anwendbar. Damit gilt auch nicht die Informations- und Wartepflicht, die Paragraph 134 GWB regelt. Gleiches gilt für die Vertragsnichtigkeit nach Paragraph 135 GWB.

Dennoch kann es gewichtige Gründe geben, die diese Informations- und Wartepflichten einfordern, wie ein Verfahren am Oberlandesgericht Düsseldorf zur Vergabe einer Unterschwellenkonzession zeigt (Urteil vom 21. Juni 2023, Aktenzeichen: 27 U 4/22).

Richter: Ungeschriebenes Gesetz für Informations- und Wartepflicht

Nach Auffassung der Richter bestehe ein „ungeschriebenes Gesetz“, dass ein unter Verstoß gegen die Informations- und Wartepflicht geschlossener Vertrag gemäß Paragraph 134 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) nichtig sei. Dies würde aus der europä-



Für Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte sind Informations- und Wartepflichten nach dem Zuschlag nicht zu berücksichtigen. FOTO: DPA-ZENTRALBILD/BODO SCHACKOW

Was für Liefer- und Dienstleistungsaufträge gilt

Paragraph 46 Absatz 1 der Unterschwellenvergabeordnung bestimmt, dass Auftraggeber jeden Bewerber und jeden Bieter über die erfolgte Zuschlagserteilung zu unterrichten haben. Der Auftraggeber unterrichtet auf Verlangen des Bewerbers oder Bieters unverzüglich, spätestens innerhalb von 15 Tagen nach Ein-

gang des Antrags die nicht berücksichtigten Bieter über die wesentlichen Gründe für die Ablehnung ihres Angebots, die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebots sowie den Namen des erfolgreichen Bieters, und die nicht berücksichtigten Bewerber über die wesentlichen Gründe ihrer Nichtberücksichtigung.

Sie verwiesen dabei nicht allein auf ein europäisches Urteil vom 20. September 2011 (Aktenzeichen: T-461/08). Überdies würde auch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bei Beamten- und Richterbeförderungen sowie des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg zur Vergabe von Wochenmärkten für eine vorherige Informations- und Wartepflicht stehen. Anders als das Düsseldorf Oberlandesgericht meint, besteht im Unterschwellenbereich grundsätzlich keine gesetzlich geregelte Informations- und Wartepflicht, so das Oberlandesgericht Celle (Urteil vom 9. Januar 2020, Akten-

zeichen: 13 W 56/19). So schreibt Paragraph 46 Absatz 1 Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) lediglich vor, dass der öffentliche Auftraggeber die nicht berücksichtigten Bieter lediglich nachträglich über den erfolgten Zuschlag informieren muss. In Baden-Württemberg existiert keine mit Paragraph 134 GWB vergleichbare Bestimmung im Landesvergaberecht. Auch scheidet eine Anwendung von Paragraph 134 GWB aus. Denn spätestens seit der zur UVgO geführten Diskussion einer Informations- und Wartepflicht im Unterschwellenbereich kann von einer Regelungslücke keine Rede sein, folgert das Berliner Kammergericht (Urteil vom 7. Januar 2020, Aktenzeichen: 9 U 79/19). Die einst in Paragraph 44 UVgO vorgesehenen Vorabinformation und Stillhaltefrist hat sich in der politischen Debatte nicht durchgesetzt. Eine vor der Auftragsvergabe erteilte Information an die nicht berücksichtigten Bieter mit anschließender Wartefrist ist deshalb nicht zwingend. Auch in verfassungsrechtlicher Hinsicht ist der deutsche Gesetzgeber nicht dazu verpflichtet, einen pri-

mären Rechtsschutz bei unterschwelligen Vergaben zu schaffen (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 13. Juni 2006, Aktenzeichen: 1 BvR 1160/03). Das EU-Urteil ändert daran grundsätzlich nichts, weil dort das vergaberechtliche Sonderregime der Europäischen Investitionsbank für eine überschwellige Beschaffung betroffen war und daher nicht für Unterschwellenverfahren verallgemeinerungsfähig ist.

Unterhalb der Schwelle wäre eine Binnenmarktrelevanz nötig

Mit ähnlichen Erwägungen halten das Kammergericht Berlin und das niedersächsische Oberlandesgericht die oben erwähnte Spruchpraxis zu Beamten- und Richterbeförderungen sowie zur Vergabe von Wochenmarktveranstaltungen für nicht übertragbar. Und selbst wenn das europäische Urteil aus dem Jahr 2011 eine Informations- und Wartepflicht im Unterschwellenbereich fordern würde, so müsste zumindest ein eindeutiges grenzüberschreitendes Interesse etwaiger Bieter vorliegen.

Elektroarbeiten können zunächst nicht stattfinden

WEINSTADT. Zwar zeigte sich zuletzt Entspannung bei der Frage, ob die öffentliche Hand weiterhin mit deutlich steigenden Preisen in Angeboten rechnen muss. In einzelnen Gewerken müssen deswegen aber immer noch Ausschreibungen aufgehoben werden.

In Weinstadt (Rems-Murr-Kreis) etwa kann der Einbau der Elektro-, Mess-, Steuer- und Regeltechnik für ein Hochwasser-Rückhaltebecken zunächst nicht umgesetzt werden. Der Preis im einzigen Angebot lag mit rund 7340000 Euro mehr als 40 Prozent über der Kostenschätzung. Weil der Bau des Beckens gefördert wird, gibt es besondere Vorgaben: die Kosten dürfen nicht mehr als 15 Prozent über der Schätzung liegen.

Der Gemeinderat in Weinstadt hob die Ausschreibung daher auf und hat die Verwaltung ermächtigt, mit dem Unternehmen zu verhandeln. Sollte dies zu nicht zu einem besseren Angebot aus Sicht des Auftraggebers führen, solle das Gewerk neu ausgeschrieben werden. **(dis)**

Kurz notiert

Vereinfachte Regeln in Bayern werden vorerst beibehalten

MÜNCHEN. Der bayerische Ministerpräsident verlängert die Möglichkeit, bestimmte Vergabeverfahren nach vereinfachten Regeln durchzuführen bis zum Ende des kommenden Jahres. Das betrifft Aufträge mit einem Nettovolumen von bis zu 25000 Euro, die direkt vergeben werden können. Unter regulären Bedingungen war das nur bis zu einem Betrag von 5000 Euro möglich. Beschränkte Ausschreibungen sind bis zu einem Betrag von bis zu 215000 Euro vorgesehen, normalerweise wird die Grenze hier bei 100000 Euro gezogen. **(dis)**

Impressum

Staatsanzeiger
Wochenzeitung für Wirtschaft, Politik und Verwaltung
in Baden-Württemberg
173. Jahrgang



Verlag und Herausgeber
Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH & Co. KG
Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart
(im Auftrag der Landesregierung)

Geschäftsführer:
Dr. Alexander Teutsch
Telefon (0711) 6 66 01-0,
info@staatsanzeiger.de, www.staatsanzeiger.de

Redaktion
Chefredakteur: Dr. Rafael Binkowski (bin);
stellvertretende Redaktionsleiterin: Stefanie Schlüter (schl);
Politik & Verwaltung: Stefanie Schlüter (schl),
Jennifer Reich (jer), Michael Schwarz (smic);
Wirtschaft, Bauen und Vergabe: Wolfgang Leja (leja),
Jürgen Schmidt (jüs), Elke Rutschmann (eru);
Kreis & Kommune: Philipp Rudolf (ru), Peter Schwab (wab);
Bildung & Wissenschaft: Christoph Müller (crim);
Landesgeschichte: Ralf Schick (rik);
Online: Pia Hemme, Rieke Stapelfeldt, Peter Schwab;
CvD: Barbara Wirth;

redaktion@staatsanzeiger.de

Abo-Service
Telefon (0711) 6 66 01-44, Fax 6 66 01-34
kundenservice@staatsanzeiger.de
www.staatsanzeiger.de/abos

Anzeigen
Telefon (0711) 6 66 01-222,
anzeigen@staatsanzeiger.de
Derzeit gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 48, vom 1.1.2023

Der Abobezugspreis beträgt jährlich 167,- Euro inklusive dem E-Paper des Staatsanzeigers sowie freiem Zugang zum Internetportal „staatsanzeiger.de“ beziehungsweise 319,- Euro zusätzlich mit dem Landesauschreibungsblatt Baden-Württemberg. Die mit Namen und Autorenzeichen versehenen Beiträge geben die Meinung des Autors wieder. Nachdruck nur mit Einwilligung der Redaktion. Die abgedruckten Bekanntmachungen sind geschützt. Die Verwendung ist nur für unmittelbare betriebliche Zwecke der Abonnenten gestattet. Vollständige oder auszugsweise Nachdrucke sowie die Aufnahme in elektronische Datenspeicher sind nur mit schriftlicher Einwilligung des Verlages gestattet.

Druck
Ungeheuer + Ulmer KG GmbH & Co.,
Körnerstraße 14 - 18,
71634 Ludwigsburg

Beschaffung von Schultablets

Bildungsbündnis rät, robuste Geräte einzukaufen

BERLIN. Das Bündnis für Bildung, in dem sich IT-Unternehmen, Vertreter der öffentlichen Hand sowie Verbände und Institutionen um dem Bildungsbereich zusammengetan haben, moniert, dass bei der Beschaffung von Schultablets die Kosten für die Entsorgung der Geräte oft unterschätzt würden. Diese sollten in der Leistungsbeschreibung berücksichtigt werden. Unter ökonomischen Gesichtspunkten müssten bei der Bewertung alle anfallenden Kosten für ein Gerät, eben auch inklusive der Entsorgung, betrachtet werden.

Der Verein plädiert für eine gemischte Nutzung – schulisch und privat – um eine doppelte Anschaffung von Geräten zu vermeiden. Auch produkt- oder unternehmensbezogene Aspekte sollten bei Ausschreibungen eine größere Rolle spielen: wie hoch ist der Anteil recycelter Kunststoffe in der Produktion? Ist die Verpackung aus Recycling-Pappe?

Solche Fragestellungen könnten als Wertungskriterien in die Vergabeentscheidung einfließen. Bedeutend

für die Beschaffung von Schultablets seien auch Nachhaltigkeitsaspekte. Hier gehe es vor allem um die Selbstverpflichtung von Bieter und späteren Lieferanten, die in den Auswahl- und Beschaffungsprozess mit einfließen sollte, heißt es in dem Papier des Vereins. Der angestrebte Schutz von Menschenrechten in globalen Lieferketten bedeute jedoch nicht, dass europäische Standards weltweit umgesetzt werden müssten. Es gehe vielmehr darum, dass kein Bieter den Zuschlag erhalte, dessen Geräte mittels Kinder- oder Zwangsarbeit produziert worden seien.

Ein weiterer Aspekt aus Sicht der Bündnis-Partner betrifft die Robustheit der Geräte, die im schulischen Umfeld starken Belastungen ausgesetzt seien. Hier empfiehlt das Bildungsbündnis zum Beispiel in der Ausschreibung einen militärischen Standard vorzugeben, den die Hersteller über eine Zertifizierung nachweisen müssten. Einer der geeigneten Standards trägt die Bezeichnung „MIL-STD 810“. **(dis)**

Ausschreibung für 8000 Schnellladepunkte

Zehn Unternehmen teilen sich 23 Regionallose untereinander auf

BERLIN. Zehn Unternehmen aus Deutschland, darunter auch deutsche Tochtergesellschaften aus dem benachbarten Ausland, haben den Zuschlag für verschiedene Lose beim Bau von Schnellladepunkten für Elektrofahrzeuge in Deutschland erhalten. Das Bundesverkehrsministerium hatte knapp 8000 Ladepunkte an rund 900 Standorten in allen Bundesländern ausgeschrieben. Unternehmen aus Baden-Württemberg sind nicht dabei. Dabei werden im Südwesten etwa 700 Ladepunkte an knapp 80 Standorten entstehen.

Ermittelt wurden die Standorte von der Nationalen Leitstelle Ladeinfrastruktur. Grundlage war dabei der Blick auf die bestehende Infrastruktur und die zunehmende Zahl von Elektrofahrzeugen in den kommenden Jahren. Die Leitstelle ist eine Abteilung der bundeseigenen Now GmbH, das ist die Nationale Organisation Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie.

Eingeteilt wurde die Ausschreibung in 23 Regionallose. In der fina-

len Phase befindet sich eine weitere Ausschreibung der Autobahn GmbH des Bundes für Schnellladestandorte an 200 unbewirtschafteten Autobahn-Rastanlagen. Sind alle Ladepunkte umgesetzt, wird Deutschland über 1000 Standorte zum Schnellladen von E-Fahrzeugen besitzen.

Die nächste Station sei damit in

wenigen Minuten zu erreichen, so das Ministerium. Es fördert den Aufbau des Deutschlandnetzes. Damit stelle man sicher, „dass Ladeinfrastruktur auch dort aufgebaut wird, wo Ladesäulen sonst aufgrund fehlender Wirtschaftlichkeit zu spät entstehen würden“, sagt Now-Geschäftsführer Kurt-Christoph von Knobelsdorff. **(dis)**



Das Bundesverkehrsministerium hat knapp 8000 Ladepunkte an rund 900 Standorten in allen Bundesländern ausgeschrieben. FOTO: DPA/KIRCHNER-MEDIA/TERESA KRÖGER